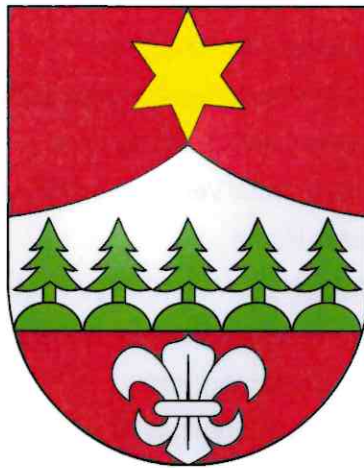


Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Wasser- versorgungs- reglement



Totalrevision

In Kraft per 01.01.2024

Inhalt

I.	Allgemeines.....	3
II.	Organisation und Pflichten der Wasserversorgung.....	3
III.	Pflichten der Wasserbeziehenden.....	5
IV.	Anlagen der Wasserversorgung.....	7
V.	Technische Vorschriften.....	10
VI.	Finanzierung.....	11
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	14

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl ...

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Organisation und Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

Organisation

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Forst-Längenbühl, Wasserversorgung genannt, ist Mitglieder der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid, WGB genannt, und bezieht ihr Wasser von diesem.

² Die Wasserversorgung der Gemeinde Forst-Längenbühl ist organisatorisch eigenständig.

³ Der Gemeinderat regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Wasserversorgung in einer Verordnung.

⁴ Das Organisations- und Betriebsreglement WGB sowie die übrigen Vorschriften des WGB sind für die Gemeinde verbindlich.

²

Aufgabe

³ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- ² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.
- ³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.
- ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
- ³ In der GWP ausgenommen sind die Massnahmen an Anlagen der WGB.

Art. 6

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann unter Vorbehalt von langen Leitungen mit stehendem Wasser (Gefahr der bakteriellen Verunreinigung) zusätzlich erschliessen:
 - a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
 - b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleiben Art. 9 sowie allfällige einschränkende Massnahmen der WGB.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
 - a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
 - b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt, wobei die Zustimmung der zuständigen Organe der WGB erforderlich ist.
- ⁴ Die Wasserabgabepflicht geht grundsätzlich nicht über den ordentlichen normalen Verbrauch hinaus. In Ausnahmefällen und sofern die WGB in der Lage ist, genügend Wasser zu liefern, kann die Wasserversorgung zusätzlich Wasser an Wasserbeziehende mit überdurchschnittlich grossem Bedarf Wasser abgeben.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet zusammen mit der WGB einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

c Einschränkung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Die besonderen Einschränkungen gemäss den Bestimmungen der WGB gelten sinngemäss.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt. (Art. 15 Abs. 2 WVG)

Art. 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für Betriebe mit lebenswichtiger Dienstleistung oder lebenswichtiger Produktion von Gütern geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Brand-, Chemieunfall oder einen anderen vergleichbaren Notfall).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).

Art. 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 5.
- k. Ausnahmen nach Art. 25 Abs. 2.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 15

Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an Anlagen
Haftung

¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

² Für Wasserverlust in Hausinstallationen wird keine Reduktion der Wassergebühr gewährt.

Art. 18

Anpassung der Hausin-
stallationen

Die Wasserversorgung kann auf Kosten der Wasserbeziehenden den Einbau eines Druck-reduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernablese-anlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen
a Wasserversorgungs-
anlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungs-gebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasser-versorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Was-serversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschlies-sung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

⁵ Neben dem Leitungsnetz der Gemeinde erstellt und unterhält die WGB eigene Verbands-leitungen. Die Bestimmungen des Organisations- und Betriebsreglementes der WGB fin-den Anwendung.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserver-sorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch neh-men, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprink-leranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Er-neuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienen-den öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jeder-zeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

Art. 21

c Absperrschieber
Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

⁴ Bestehende Hausanschlussleitungen ohne Absperrschieber sind bei Reparaturen oder Sanierungen auf Kosten der Grundeigentümerschaft und unter Aufsicht der Gemeinde mit einem Absperrschieber und einem T-Stück zu versehen.

⁵ Die Gemeinde kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer, usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Art. 22

d Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

⁴ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

⁴ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁵ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender
Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Lösch-, Sockel- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.00 pro LU sowie CHF 3'000.00 pro neu angeschlossene Baute oder Anlage.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz (Basis Oktober 2020 = 100) «Baugewerbe total» von 113.9 Punkten (Stand Apr.23). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet.

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren
a Sockelgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Sockelgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des Wasserverbrauchs als Staffeltarif erhoben. Die Sockelgebühr wird erhoben anstelle einer Grundgebühr.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Art. 38

Weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 39

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 5, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten erhoben.

² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement. Der Gemeinderat regelt insbesondere folgende Bereiche:

- Allgemeines
- Organisation und Pflichten der Wasserversorgung
- Pflichten der Wasserbeziehenden
- Anlagen der Wasserversorgung
- Technische Vorschriften
- Finanzierung.

Art. 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 47 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 47

Übergangsbestimmung

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

² Die Bestimmungen betreffend die Finanzierung (Art. 32 – 42) werden mit Beschluss vom Gemeinderat auf einen späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch per 01.01.2026 eingeführt werden. Bis dahin gelten explizit die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts (insbesondere Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze).

Art. 48

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl genehmigten dieses Reglement an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 27.11.2023.

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, 27.11.2023

Der Gemeindepräsident:



Peter Scheurer

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger

...

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement wähen 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27.11.2023 öffentlich aufgelegt worden ist.

Längenbühl, 04.01.2024

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger